



An den Grossen Rat

09.5160.04

WSU/P095160

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen“

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten - dem Antrag des Regierungsrats folgend (Schreiben 09.5160.03) - stehen gelassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

„In Basel besteht ein relativ grosses Angebot an Nightclubs und Cabarets. Die Frauen, welche dort als sog. "Tänzerinnen" auftreten und das Publikum unterhalten, stammen grösstenteils aus dem Ausland. Sie werden von sog. "Künstleragenturen" an verschiedene Etablissements vermittelt. Sie arbeiten legal in der Schweiz, sie erhalten jeweils während 9 Monaten eine Kurzaufenthaltserwerbsbewilligung L, so dass sie jeden Monat in einem anderen Kanton der Schweiz in einem Lokal auftreten können. Nach 9 Monaten kehren sie in ihre Heimat zurück und kommen, sofern sie bereits über neue Engagements verfügen, nach einigen Monaten wiederum als Tänzerinnen in die Schweiz zurück.

Die Arbeitsverträge dieser Tänzerinnen werden jeweils vom Amt für Arbeit (AWA) geprüft. Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Migration, wie auch des Kantons Basel-Stadt, darf der Nettolohn CHF 2'200 nicht unterschreiten. Die "neuen" Frauen müssen sich in Basel jeweils auf dem Migrationsamt persönlich anmelden und erhalten ihre Arbeitsbewilligung ausgehändigt.

Trotz dieser staatlichen Kontrolle sind die einzelnen Arbeitsverträge und die darin geregelten Arbeitsbedingungen oftmals sehr missbräuchlich. Die Bruttolöhne tönen verlockend, betragen sie doch oftmals über CHF 4'000. Den Frauen werden unter Anderem horrende Kosten für die Unterkunft abgezogen, so dass die Nettolöhne den zugelassenen Minimallohn nicht überschreiten. Die schwierigen Arbeitsbedingungen dieser Frauen rechtfertigen diese Löhne nicht, ist es doch ein "offenes" Geheimnis, dass, trotz ausdrücklichem Verbot, die Tänzerinnen auch zur Animation der Gäste, zum Alkoholkonsum und weiteren Dienstleistungen verpflichtet werden.

In letzter Zeit haben sich nun Fälle gehäuft, in denen die Tänzerinnen ihren vereinbarten Lohn am Ende des Monats, in dem sie in Basel aufgetreten sind, nicht erhalten haben. Die betreffenden Frauen können sich dagegen nur schwer wehren, haben sie doch im Folgemonat ein Engagement in einem anderen Schweizer Kanton. Auch die Sprache macht es den Betroffenen schwierig, sich für ihren Anspruch einzusetzen. Gelingt es einer Tänzerin schlussendlich, mit der Unterstützung einer Beratungsstelle, den Lohn einzufordern und findet Monate später ein Verfahren vor dem Gewerblichen Schiedsgericht statt, ist das betreffende Lokal in der Zwischenzeit in Konkurs geraten. Die Frau erhält keinen Lohn, dass sie im Konkursverfahren ihren Anspruch durchsetzen kann, ist meist unwahrscheinlich. Das Ausnutzen der Frauen im Rotlicht-Milieu geschieht teilweise systematisch, treten doch derartige Fälle meist gehäuft in einem Lokal auf, bevor der Konkurs eintritt.

Es ist daher unbedingt notwendig, die Voraussetzungen an die Bewilligungsausstellung zu konkretisieren. Die Cabaret- und Nightclubbesitzer müssen in die Pflicht genommen werden. Es

muss auf dem Arbeitsvertrag ersichtlich sein, wer der Besitzer des jeweiligen Etablissements ist. Die Zahlungsfähigkeit des Lokals muss nachgewiesen werden, bevor eine Tänzerinnenbewilligung erteilt wird. Grundsätzlich sollte der jeweilige Arbeitgeber den Lohn der Tänzerin vorgängig auf ein Sperrkonto hinterlegen, von welchem am Ende des Vertrages die Tänzerin bezahlt wird.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen:

- Ob gesetzlicher Spielraum besteht, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden kann, den Lohn der Tänzerin im Voraus auf ein Sperrkonto einzubezahlen und er den Nachweis der erfolgten Bezahlung den Behörden vorlegen muss, damit die Frau die Arbeitsbewilligung tatsächlich ausgestellt erhält. Der Lohn wird am Ende des vertraglich vereinbarten Engagements der Tänzerin automatisch auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Lohnzahlung wäre somit sichergestellt auch für den Fall, dass das Lokal in absehbarer Zeit Konkurs geht.
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung und Rechte der Cabarettänzerinnen im Allgemeinen bestehen und welche Massnahmen dazu auf kantonaler Ebene getroffen werden sollen und können.
- Wie sichergestellt werden kann, dass die Personalien der Cabaret- und Nightclubbesitzer als jeweilige Arbeitgeber und Verantwortliche der Tänzerin bekannt gegeben werden.
- Wie das bestehende Verfahren der Kontrolle der Etablissements und Erteilung der Arbeitsbewilligungen zum Schutz der Frauen verbessert werden kann.

Ursula Metzger Junco P., Brigitte Hollinger, Sibylle Benz Hübner, Greta Schindler, Beatrice Al-der, Brigitta Gerber, Urs Schweizer, Christine Locher-Hoch,
Helen Schai-Zigerlig, Daniel Stolz, Annemarie Pfeifer, Eduard Rutschmann,
Peter Bochsler, Martin Lüchinger, Martina Bernasconi, Christine Wirz-von Planta,
Urs Müller-Walz, Michael Wüthrich, Christine Heuss, Rudolf Vogel, Remo Gallacchi, Mustafa Atici, Gülsen Öztürk, Franziska Reinhard, Beat Jans“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass im Bereich der Erotikdienstleistungen erhebliche Risiken bestehen. Es werden daher departementsübergreifend regelmässige und spezialisierte Kontrollen im „Milieu“ durchgeführt. Verschiedene Runde Tische und Fachgremien koordinieren die behördlichen Aktivitäten und beziehen für die Präventionsarbeit auch private Akteure und Vereine mit ein.

Der vorliegende Anzug nimmt auf die besondere Problemlage von Personen Bezug, welche aufgrund des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis unter spezifischen Bedingungen und Auflagen erhielten. Dieses Statut stand immer wieder im Blickpunkt kritischer Debatten, wobei sich eine Aufhebung des Statuts abzeichnete.

Der Entscheid des Grossen Rates vom 8. Januar 2014, den Anzug stehen zu lassen, erfolgte aufgrund der Begründung, dass der Anzug nicht losgelöst vom Ergebnis der Diskussion um eine allfällige Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts beantwortet werden kann.

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 die Teilrevision der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) im Hinblick auf die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts (Art. 34 VZAE) gutgeheissen. Die Änderung tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) informierte die Kantone mit Schreiben vom 17. März 2015 über die Umsetzung, so dass sich spätestens ab 5. Januar 2016 keine Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten mehr in der Schweiz aufhalten sollten. Die im Zusammenhang mit dem Cabaretstatut aufgeworfenen Fragen und Anregungen werden damit hinfällig.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin